



Politische Gemeinde Rickenbach

Politische Gemeinde Rickenbach Elektrizitätsversorgung

Stromversorgungs- reglement

Präzisierungen zu den Werkvorschriften CH

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
1. KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 2 Begriffsbestimmungen	4
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel	5
Art. 6 Abgabe an die Politische Gemeinde	5
2. KAPITEL: STROMVERSORGUNG	6
2.1. NETZANSCHLUSS	6
Art. 7 Bewilligungen	6
Art. 8 Anschlussgesuch und Erkundigung	6
Art. 9 Netz- und Hausanschluss	6
Art. 10 Definition des Verknüpfungs- und (Haus-)Anschlusspunkts	6
Art. 11 Netzanschluss für Liegenschaften	7
Art. 12 Provisorische und temporäre Netzanschlüsse	7
Art. 13 Durchleitungsrecht	7
Art. 14 Zutrittsberechtigung	7
Art. 15 Schutz von Personen und Werkanlagen	7
Art. 16 Öffentliche Beleuchtung	8
2.2. NIEDERSPANNUNGSINSTALLATION	8
Art. 17 Niederspannungsinstallationen	8
2.3. ENERGIELIEFERUNG	8
Art. 18 Umfang der Energielieferung	8
Art. 19 Einschränkungen.....	9
Art. 20 Lastmanagement.....	9
Art. 21 Schutzvorkehrung	9
Art. 22 Schadensersatz.....	9
Art. 23 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	10
Art. 24 Fakturierung und Zahlungspflichten.....	10
2.4. MESS-, KOMMUNIKATIONS- UND STEUEREINRICHTUNGEN	11
Art. 25 Installation	11
Art. 26 Schutz der Zähler	11
Art. 27 Messung des Energieverbrauches.....	11
Art. 28 Datenschutz	12
2.5. VERBRAUCHS-, ERZEUGUNGS- UND SPEICHERANLAGEN	12
Art. 29 Anschluss- und Betriebsbedingungen.....	12
Art. 30 Steuerung durch EVU	12
Art. 31 Eigenverbrauch	13
3. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Art. 32 Salvatorische Klausel	13
Art. 33 Rechtsschutz.....	13

I.	ANHÄNGE	14
Anhang 1	Aussenzählerkasten	14
Anhang 2	Verknüpfungspunkt	14
Anhang 3	EVU-Gebühren	14

VORWORT

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Präzisierung der aktuellen Werkvorschriften CH. Es regelt die speziellen Anforderungen der Politischen Gemeinde Rickenbach als Versorgungsnetzbetreibin.

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Die Personen- und Funktionsbezeichnungen im Reglement gelten immer für alle Geschlechter.

Die Politische Gemeinde Rickenbach erlässt, beschlossen durch die Gemeindeversammlung, das nachfolgende Reglement.

Genehmigungsvermerk:

Vom Gemeinderat beschlossen am: 26.10.2021

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 08.12.2021

Rickenbach, 08.12.2021

Ivan Knobel
Gemeindepräsident

Michael Binder
Gemeindeschreiber

Version:

Version 1.0

Inkraftsetzung:

Dieses Dokument tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement der Stromversorgung vom 20. März 2012 inkl. dessen Anhänge.

1. KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Rickenbach (nachfolgend «EVU» genannt) und dem Kunden.

² Dieses Reglement bildet die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz sowie die Rücklieferung elektrischer Energie ins Verteilnetz.

³ Nebst diesem Reglement gelten jeweils in ihren gültigen Fassungen:

- a. die Technischen Anschlussbedingungen (TAB, resp. Werkvorschriften CH) an das Niederspannungsnetz;
- b. aktuelle Gesetze und Verordnungen;
- c. Branchendokumente VSE;
- d. ESTI Weisungen;
- e. die Gebührenreglemente;
- f. die aktuellen Stromtarife des EVU.

⁴ Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden Regelungen der bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften. Gleichermassen gelten die individuell vertraglich vereinbarten Regelungen in besonderen Fällen, wie die Bereitstellung von temporären Netzanschlüssen, vorübergehende Energielieferungen (Festanlässe, Baustellen usw.), Abschluss von Dienstleistungs- und Energielieferverträgen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

¹ Als Kunden gelten:

- a. Eigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte mit:
 - i. Netzanschluss der Liegenschaft oder elektrischen Installationen an das Verteilnetz;
 - ii. Netznutzung und/oder Energiebelieferung der Objekte (Wohnung, Ferienwohnung, gewerbliche Räume usw.) durch das EVU.
- b. Mieter und Pächter, die im Vertragsverhältnis mit dem Eigentümer stehen;
- c. Vertragspartner bei temporären Anlagen.

² Freie Kunden sind nach Bundesrecht Kunden mit Anspruch auf freien Netzzugang. Sie können den Lieferanten der Elektrizität frei wählen.

³ Ohne Anspruch auf freien Netzzugang sind nach dem Bundesrecht feste Kunden oder Kunden der Grundversorgung. Diese können den Lieferanten nicht frei wählen und werden durch das örtliche EVU mit elektrischer Energie beliefert.

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem EVU beginnt mit dem Netzanschluss.

² In weiteren Fällen beginnt das Rechtsverhältnis mit dem EVU durch die Netznutzung, dem Energiebezug oder mit der Rücklieferung von Energie in das Verteilnetz.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern keine anderen vertraglichen Vereinbarungen oder regulatorischen Vorgaben bestehen, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche oder elektronische Abmeldung beendet werden.

² Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlagenteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

³ Für freie Kunden gilt die bundesrechtliche Frist zur Aufhebung des Rechtsverhältnisses betreffend Bezug von elektrischer Energie, sofern ein Lieferantenwechsel beabsichtigt wird.

⁴ Netznutzung, Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach der Beendigung des Rechtsverhältnisses anfallen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers oder des zahlungspflichtigen Dritten.

⁵ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Grundeigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage sowie die Wiederinbetriebnahme sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel

¹ Die nachfolgenden Änderungen sind dem EVU durch den Eigentümer/Vermieter unter Angabe des genauen Zeitpunktes, mindestens 10 Arbeitstage im Voraus, schriftlich oder elektronisch zu melden:

- a. Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder Wohnung mit der Adressangabe des Käufers;
- b. Mieterwechsel einer Wohnung oder Räumen mit Angabe der neuen Wohnadresse des wegziehenden Mieters sowie den Kontaktdaten des neuen Mieters;
- c. Wechsel der Verwaltung des Liegenschaftseigentümers mit Bekanntgabe der Kontaktdaten der neuen Verwaltung.

² Bei Versäumnis (z. B. verspätete Meldung des Mieterwechsels) trägt der Eigentümer (lit. a. und c.) respektive Vermieter (lit. b.) sämtliche angefallenen Gebühren und Kosten bis zur Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Art. 6 Abgabe an die Politische Gemeinde

Für die Erstellung der elektrotechnischen Anlagen (Kabelrohrblockanlagen in der Strasse, Transformatorstationen usw.) gewährt die Politische Gemeinde Rickenbach dem EVU ein Nutzungsrecht auf öffentlichem Grund und Boden. Basierend auf dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16. März 2015, erhebt die Politische Gemeinde für dieses Nutzungsrecht, im Sinne einer Konzession, eine wiederkehrende Abgabe auf den Stromabsatz des EVU von bis zu 5 Rp./kWh. Die Höhe dieser Abgabe wird jährlich, jeweils auf den 1. Januar, neu festgelegt und auf dem Tarifblatt ausgewiesen.

2. KAPITEL: STROMVERSORGUNG

2.1. NETZANSCHLUSS

Art. 7 Bewilligungen

¹ Für die in den Werkvorschriften CH unter Installationsanzeige aufgeführten Fälle benötigt es eine Installationsbewilligung des EVU vor der Ausführung der entsprechenden Arbeiten.

² Installationen und elektrische Verbraucher werden durch das EVU bewilligt, wenn sie:

- a. den Dokumenten nach Artikel 1 Abs. 3 entsprechen;
- b. im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c. von Firmen oder Personen ausgeführt werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) sind, sofern eine solche Bewilligung notwendig ist.

Art. 8 Anschlussgesuch und Erkundigung

Das Gesuch ist mittels den vom EVU vorgesehenen Formularen einzureichen. Alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind beizulegen. Diesbezüglich bieten das vorgesehene Formular sowie die Werkvorschriften CH (Kapitel «Meldewesen») Hilfestellung. Das Gesuch ist vom Grundeigentümer, und bei temporären Netzanschlüssen vom Besteller, zu unterzeichnen.

Art. 9 Netz- und Hausanschluss

¹ Der Netz- und Hausanschluss an das Verteilnetz erfolgt gemäss den Vorgaben der Werkvorschriften CH und wird durch das EVU bestimmt.

² Für das Erstellen oder Ändern der Netzanschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zum (Haus-)Anschlusspunkt erhebt das EVU Netzanschlussbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträge sind in einem separaten Gebührenreglement geregelt.

³ Das EVU bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer über die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers.

⁴ Für das EVU müssen der Anschlusskasten und die Anschlussüberstromunterbrecher jederzeit zugänglich sein. Es ist ein Aussenzählerkasten (AZK) gemäss Anhang 1 Aussenzählerkasten vorzusehen.

Art. 10 Definition des Verknüpfungs- und (Haus-)Anschlusspunkts

¹ Das EVU legt den Verknüpfungspunkt gemäss Anhang 2 Verknüpfungspunkt fest, an dem der Kunde angeschlossen wird.

² Als (Haus-)Anschlusspunkt werden im Niederspannungsverteilstromnetz die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers festgelegt.

³ Der (Haus-)Anschlusspunkt ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab dem (Haus-)Anschlusspunkt die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen. Anfallende Kosten gehen zu seinen Lasten.

⁴ Ein allfälliger Mittelspannungsanschluss (17kV auf Netzebene 5b) wird in einem separaten Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag (NANV) mit dem EVU festgehalten und geregelt.

Art. 11 Netzanschluss für Liegenschaften

¹ Das EVU erstellt für eine Liegenschaft oder für einen zusammenhängenden Komplex nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Gebäuden, die zu einer Liegenschaft gehören, gehen zu Lasten des Kunden.

² Das EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften (z. B. Mehrfamilienhäuser) über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen.

³ Allfällige Verlegungen der Netzanschlussleitung erfolgen durch das EVU und gehen zu Lasten des Verursachers.

⁴ Kunden, für deren Belieferung die Erstellung zusätzlicher Anlagen nötig sind, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt dem EVU eine entsprechende Dienstbarkeit (Baurecht) samt Zutrittsrecht. Der Standort und die Bauart der Anlagen werden vom EVU bestimmt, unter gebührender Rücksichtnahme auf die Interessen des betreffenden Liegenschaftseigentümers. Das EVU ist berechtigt, die Anlage auch zur Versorgung Dritter zu verwenden. Soweit das EVU Eigentümerin der Anlage ist, ist sie auch für deren Unterhalt zuständig. Ist der Bau von privaten Anlagen notwendig, werden die Bedingungen vertraglich festgelegt.

Art. 12 Provisorische und temporäre Netzanschlüsse

Provisorien werden durch das EVU definiert, erstellt und in Betrieb genommen. Die Verrechnung erfolgt gemäss Gebührenreglement und Tarifblatt.

Art. 13 Durchleitungsrecht

¹ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder gewähren dem EVU kostenlos das Durchleitungsrecht für die zu versorgende Netzanschlussleitung. Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Strom versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen. Bei der Ausführung der Anlagen ist auf seine Interessen angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Erteilung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile verursacht.

² Das EVU ist berechtigt, erforderliche Anlagen mittels Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die Eintragung der Dienstbarkeit ins Grundbuch geht zu Lasten des EVU. Das EVU ist für die Einholung des Durchleitungsrechts zuständig.

³ Entschädigungen für Durchleitungsrechte sowie Kulturschäden richten sich nach den geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

Art. 14 Zutrittsberechtigung

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparatur der Anlagen des EVU der Zugang jederzeit gewährleistet ist. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen.

Art. 15 Schutz von Personen und Werkanlagen

¹ Dem EVU müssen sicherheitsrelevante Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor Aufnahme der Arbeiten, durch den Kunden (Haus- oder Grundeigentümer) gemeldet werden. Als sicherheitsrelevant einzustufen sind sämtliche Arbeiten, welche die Anlagen oder Personen gefährden oder schädigen könnten (beispielsweise Holzschlag, Bauarbeiten, Sprengungen etc.). Das EVU legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

² Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EVU über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EVU zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

³ Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des EVU im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 16 Öffentliche Beleuchtung

¹ Anlagen der öffentlichen Beleuchtung werden in der Regel nur für öffentliche Strassen und Plätze erstellt. Sie dürfen in ihrer Wirkung nicht durch Bäume, Bepflanzungen oder nachträgliche bauliche Veränderungen beeinträchtigt werden. Daher müssen Pflanzen oder Bäume durch die Eigentümer kurz gehalten werden oder können nach erfolgloser Voranzeige des EVU auf Kosten des Eigentümers zurückgeschnitten werden.

² Das EVU ist nach Absprache mit den betroffenen oder anstossenden Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen unentgeltlich auf privaten Grundstücken zu platzieren oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benutzen. Es wird Rücksicht auf die bestehende Situation genommen. Bei der Installation entstehende Schäden werden vom EVU behoben.

2.2. NIEDERSPANNUNGSINSTALLATION

Art. 17 Niederspannungsinstallationen

¹ Installationen der Netzebene 7 sind nach der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den darauf basierenden Vorschriften und Normen zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

² Die Melde- und Kontrollpflicht erfolgt nach den Werkvorschriften CH.

³ Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

⁴ Der Kunde ist verpflichtet, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Auslösen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlage teil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

⁵ Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern des EVU oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit, und im Fall von Störungen jederzeit, den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

2.3. ENERGIELIEFERUNG

Art. 18 Umfang der Energielieferung

Das EVU ist zuständig für den sicheren und effizienten Betrieb des Verteilnetzes in seinem Versorgungsgebiet. Das EVU liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss geltenden Normen der Netzqualität in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen. Vorbehalten bleiben besondere Tarif-, Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmegestimmungen.

Art. 19 Einschränkungen

¹ Das EVU hat das Recht, die Energielieferung, die Rücklieferung oder den Betrieb einzuschränken oder ganz einzustellen, bei:

- a. höherer Gewalt (wie Krieg oder kriegsähnliche Zustände, innere Unruhen, Streiks, Sabotage etc.);
- b. ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Schneedruck, Erdbeben etc.);
- c. Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- d. betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen etc.);
- e. Gefährdung der Versorgungssicherheit bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- f. Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- g. behördlich angeordneter Massnahmen (z. B. Lastabwurf).

² Das EVU wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorhersehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt. Das EVU kann bei unmittelbarer Gefährdung von Personen, Objekten oder Netzbetrieb die Versorgung ohne Ankündigung unverzüglich unterbrechen.

Art. 20 Lastmanagement

Das EVU betreibt eine Lastbewirtschaftung. Dadurch können für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten eingeschränkt oder verändert werden.

Art. 21 Schutzvorkehrung

Die Kunden sorgen für alle nötigen Schutzmassnahmen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Art. 22 Schadensersatz

¹ Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden aus:

- a. Spannungs- und Frequenzschwankungen oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b. Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energielieferung bzw. Rücklieferung oder dem Betrieb des Netzes.

² Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, Nachlässigkeit oder vorschriftswidriger Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem EVU oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

Art. 23 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

¹ Das EVU ist berechtigt, nach vorgängiger Mahnung und schriftlicher Anzeige, die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a. elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b. rechtswidrig Energie bezieht;
- c. den Beauftragten des EVU den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d. seinen Zahlungsverpflichtungen oder Vertragsbestimmungen nicht nachgekommen ist;
- e. in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst;
- f. ohne Genehmigung in die elektrische Anlage oder Plombierung eingreift, Änderungen vornimmt oder einen Dritten damit beauftragt;
- g. die periodischen Kontrollen seiner Installation verweigert oder die Beanstandungen der periodischen Kontrolle nicht innerhalb der gesetzlichen Frist behebt.

² Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EVU oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorgängige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Art. 24 Fakturierung und Zahlungspflichten

¹ Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt nach dem Gebührenreglement, den aktuellen Tarifen, den vertraglichen Vereinbarungen und/oder nach übergeordnetem Recht.

² Die Fakturierungsperioden werden in der Regel anhand der Verbraucherprofile und der Tarifgruppe durch das EVU festgelegt. Das EVU behält sich das Recht vor, Akontozahlungen anhand des Vorjahresverbrauchs oder von Vergleichswerten zu verlangen.

³ Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage und kann im Einzelfall durch das EVU verkürzt werden.

⁴ Die nachträgliche Korrektur von fehlerhaften oder irrtümlichen Rechnungen und Gutschriften ist innert der gesetzlichen Verjährungsfrist gestattet.

⁵ Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁶ Die Einstellung der Energielieferung durch das EVU befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EVU entsteht dem Kunden darüber hinaus kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

⁷ Bei wiederkehrendem Verzug, bedenklicher Liquidität oder anderen begründeten Sachverhalten kann das EVU Massnahmen wie Vorauszahlungen, kürzere Zahlungsfristen, Prepaid-Kartenzähler, Depotleistungen oder ähnliches anordnen sowie die Energielieferung einstellen. Die dabei entstandenen Montagekosten und Aufwände gehen zu Lasten des Kunden.

⁸ Für Zahlungsrückstände haftet der Vermieter bzw. Liegenschaftseigentümer solidarisch, wenn der Ausstand vom Mieter nachweislich nicht erhältlich ist.

2.4. MESS-, KOMMUNIKATIONS- UND STEUEREINRICHTUNGEN

Art. 25 Installation

¹ Das EVU bestimmt Art, Standort und Umfang der Mess-, Kommunikations- und Steuereinrichtungen. Der Eigentümer stellt dem EVU den für den Einbau der Mess-, Kommunikations-, und Steuereinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

² Die Mess-, Kommunikations- und Steuereinrichtungen werden auf Kosten des EVU instandgehalten und gemäss den gesetzlichen Vorgaben geeicht.

³ Mess-, Kommunikations- und Steuereinrichtungen, die sich im Eigentum des Kunden befinden (z. B. Unterzähler zur Weiterverrechnung an Dritte), sind von diesem auf eigene Kosten zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

⁴ Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten.

⁵ Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess-, Kommunikations- und Steuereinrichtungen dem EVU unverzüglich zu melden.

Art. 26 Schutz der Zähler

¹ Der Kunde ist zuständig, dass die Mess-, Kommunikations- und Steuereinrichtungen vor schädlichen Einflüssen wie Hitze, Staub, Feuchtigkeit, Erschütterung oder ähnliches geschützt sind.

² Werden Mess-, Kommunikations- und Steuereinrichtungen ohne Verschulden des EVU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Mess-, Kommunikations- und Steuereinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EVU plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden.

³ Wer unberechtigt Plomben an Mess-, Kommunikations- und Steuereinrichtungen beschädigt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, haftet gegenüber dem EVU für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 27 Messung des Energieverbrauches

¹ Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch das EVU. Das EVU kann die Kunden ersuchen, Verbrauchsstände gemäss EVU-Vorgaben selbst abzulesen und zu melden.

² Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EVU festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

⁴ Treten in einer Installation durch Erdschluss, Kurzschluss oder aufgrund anderen Ursachen Verluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

⁵ Bei fehlenden oder fehlerbehafteten Messwerten werden Ersatzwerte nach den Regeln des Metering Codes bestimmt. Der Kunde kann jederzeit die Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüf- stelle verlangen. Bestätigt diese Prüfung die Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen, so trägt der Netzkunde die Kosten für die Prüfung und allfällige Auswechslung der Messeinrichtung. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) massgebend.

Art. 28 Datenschutz

¹ Das EVU beschafft und bearbeitet die Personendaten des Kunden wie z. B. Kundenstammdaten, Ver- tragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrosse gemäss den anwendba- ren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

² Das EVU wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Energielieferung erhobenen und vom Ei- gentümer zugänglich gemachten Daten (Adressen, Rechnungs- und Kontaktdaten sowie Messdaten etc.) verarbeiten und nutzen. Insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Energieliefe- rung, Energieabnahme, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von elektrischer Energie, Aufdeckung von Missbräuchen sowie für notwendige Auswertungen. Dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung.

³ Das EVU ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z. B. Energielieferanten, Inkassounternehmen und Unternehmungen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsge- mässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung und Energieabnahme erforder- lich ist.

2.5. VERBRAUCHS-, ERZEUGUNGS- UND SPEICHERANLAGEN

Art. 29 Anschluss- und Betriebsbedingungen

¹ Der Anschluss und Betrieb von Verbrauchs-, Erzeugungs- und Speichieranlagen haben den aktuellen Dokumenten nach Artikel 1 Abs. 3 zu entsprechen.

² Für Verbraucher-, Erzeugungs- und Speichieranlagen kann das EVU Notsteuer- oder Regelsysteme ver- langen. Die Notwendigkeit solcher Systeme wird im Anschlussgesuch definiert. Das EVU ist berechtigt, Notsteuer- und Regelsysteme auch nachträglich zu verlangen und nachzurüsten.

Art. 30 Steuerung durch EVU

¹ Das EVU nutzt die Steuerung zur Reduzierung der Lastspitzen, zur Optimierung der Netzauslastung und zur Minderung der Netznutzungskosten.

² Untersagt der Kunde die Steuerung, darf das EVU bei unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs auch ohne die Zustimmung des Kunden oder eines Dritten die Last abwerfen (Not- steuerung).

Art. 31 Eigenverbrauch

¹ Die Eigenverbrauchslösungen (z. B. ZEV) haben den aktuellen Dokumenten nach Artikel 1 Abs. 3 zu entsprechen.

² Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch muss dem EVU 3 Monate im Voraus gemeldet werden. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten zwischen dem ZEV und dem EVU werden vertraglich festgehalten.

3. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Reglements nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine angemessene Regelung, welche gültig ist und dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

Art. 33 Rechtsschutz

Einsprachen gegen Verfügungen des EVU (Beschlüsse, Rechnungen usw.) sind innert 20 Tagen an den Gemeinderat zu richten. Gegen dessen Entscheid kann Rekurs eingelegt werden. Das Verfahren richtet sich dabei nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

I. ANHÄNGE

Die Anhänge sind als separate Dokumente verfügbar.

Anhang 1 Aussenzählerkasten

Anhang 2 Verknüpfungspunkt

Anhang 3 EVU-Gebühren